

29/SN-46/ME
von 4

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 WienBetreff: GESETZENTWURF
Zl. 96 GE '98

Datum: 3. NOV. 1987

Verteil: 05. Nov. 1987 Kreuz

St. Lark

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
SV-ZB-1211Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 480Datum
29.10.1987

Betreff:

Ergänzung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(Ergänzungen zur 11. Novelle zum BSVG);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iABeilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

z1.20.793/9-2/87

Unsere Zeichen

1211-DrM

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 480

Datum

20.Okttober 1987

Betreff

Ergänzung zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird
(Ergänzungen zur 11. Novelle zum BSVG);
Stellungnahme

Soweiit die in den Ergänzungen zum Entwurf einer 11. Novelle
zum BSVG vorgesehenen Änderungen auf die in den Ergänzungen
zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthaltenen Neuerungen
zurückgehen, wird auf die entsprechenden Einwände in der
Stellungnahme zu den Ergänzungen zum Entwurf einer 44. No-
velle zum ASVG verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des BSVG
wird weiters folgendes bemerkt:

Artikel I Ziffer 4 (§ 56 c Abs 1 neu):

Das Zusammentreffen einer Eigenpension mit einer die BSVG-Ver-
sicherungspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist in § 57
Abs 1 geregelt. Der leichteren Überschaubarkeit halber sollte
daher eine Erwerbstätigkeit, die gem § 57 Abs 1 zum gänzlichen
Ruhem der Pension führt, in § 56 c Abs 1 des Entwurfes ausge-
nommen werden, wie dies auch derzeit in § 56 Abs 1 der Fall ist.

Artikel I Ziffer 10 (§ 107 Abs 9 neu):

Es wurde übersehen, daß die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach dem BSVG um 1/6 höher ist als die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. Darauf wäre jedoch – abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung der vorgeschlagenen Neuregelung – bei der Formulierung des § 107 Abs 9 Bedacht zu nehmen.

Artikel I Ziffer 12 (§ 114 Abs 2 Z 3):

Nur den in § 107 Abs 1 Z 1 genannten Ersatzmonaten ist eine Beitragsgrundlage zugeordnet, nicht jedoch den übrigen im BSVG genannten Ersatzmonaten. Auch den Ersatzmonaten nach dem ASVG ist – abgesehen von den Ersatzmonaten gem § 229 ASVG – keine Beitragsgrundlage zugeordnet. Für die Bemessungszeit gem § 114 Abs 2 Z 3 ist jedoch – anders als für die Bemessungszeit gem § 113 Abs 3 – die Heranziehung sämtlicher Ersatzmonate vorgesehen. Es sollte auch für die Bemessungszeit gem § 114 Abs 2 Z 3 die Heranziehung anderer als in § 107 Abs 1 Z 1 genannter Ersatzmonate ausgeschlossen sein.

Zu § 118 Abs 1 (im Entwurf nicht enthalten)

Infolge der Neufassung des § 114 ist in § 118 Abs 1 der Ausdruck "§ 114 Abs 2 Z 2" durch den Ausdruck "§ 114 Abs 2 Z 3" zu ersetzen.

Artikel I Ziffer 13 (§ 119 Abs 2 Ziffer 1):

Der Ausdruck "Angehörigeneigenschaft" sollte durch den Ausdruck "Kindeseigenschaft" ersetzt werden.

Artikel II Abs 1:

In Artikel IV des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, daß die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 3,4,5 und 6 mit Juli 1988 in Kraft treten. Eine Schutzbestimmung hinsichtlich des am 31.12. 1987 gebührenden Betrages ist daher nicht zielführend. Weiters ist die Zitierung des § 56 a Abs 2 und 3 verfehlt. Artikel II Abs 1 wäre daher neu zu fassen, wobei klargestellt werden sollte,

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

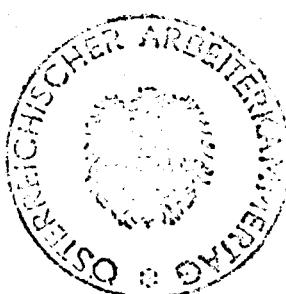
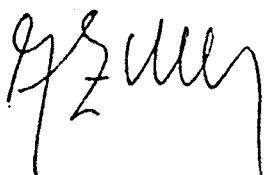
ob die Schutzbestimmung sämtliche Ruhensatzbestände oder nur das Zusammentreffen einer Eigenpension mit einer Hinterbliebenenpension erfassen soll.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß auch für Personen, die vor Inanspruchnahme der Pension Sonderunterstützung beziehen, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bescheidzuständig sein kann. Zwecks Harmonisierung der Übergangsbestimmungen zwischen ASVG und BSVG ist daher die Aufnahme einer Schutzbestimmung für Sonderunterstützungsbezieher in Artikel II der Ergänzungen einer 11. BSVG-Novelle erforderlich.

Weitere Einwände bestehen nicht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl Nr 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeliefert werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

